

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Hundesportverein Schleswig e. V., Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine (DVG), gegründet 1975, nachstehend HSV Schleswig genannt. Der Verein hat seinen Sitz Am Haferteich 5 in 24837 Schleswig, Gerichtsstand ist Schleswig. Der Verein ist beim Amtsgericht Schleswig in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Hundefreunden zur Förderung der Zusammenarbeit von Hund und Mensch, zur Vermehrung von kynologischem Wissen nach gegenwärtigem Wissensstand sowie der Ausbildung und sportlichen Betätigung mit dem Hund nach den Richtlinien des Deutschen Verbandes der Gebrauchshundesportvereine (DVG).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) und zwar besonders durch Förderung und Pflege des Hundesports. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 AUFGABEN

Mittel für die Erreichung des Vereinszwecks sind:

- fachgerechte Ausbildung von Hunden und Hundehaltern mit Hilfe von ausgebildeten Ausbildern, Durchführung von Hundesportveranstaltungen und Prüfungen für Hunde nach der gültigen Prüfungsordnung des DVG,
- Beratung von Hundehaltern/innen und solchen, die es werden wollen,
- Förderung jugendlicher Hundeführer/innen,
- Einhaltung des Tierschutzgesetzes und die Förderung des tierschutzgerechten Haltens von Hunden.

§ 4 ZUSAMMENSETZUNG DES VEREINS

Der Verein besteht aus seinen eingetragenen Mitgliedern.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB,
- die Ausschlusskommission.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied können alle Personen werden, die unbescholten sind und gemäß § 2 TierSchG handeln. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem/der

Antragsteller/in schriftlich/elektronisch mitzuteilen. Eine Begründung für die Ablehnung kann nicht verlangt werden. Über die Aufnahme wird der/die Antragsteller/in schriftlich unterrichtet. Sie tritt erst mit Zahlung der Aufnahmegebühr und eines Jahresbeitrages in Kraft.

Ein Passivmitglied unterstützt den Verein in erster Linie durch seinen Jahresbeitrag und/oder einer zusätzlichen freiwilligen Spende. Das Passivmitglied kann am Vereinsleben, jedoch nicht an den angebotenen Trainingseinheiten, teilnehmen.

§ 7 RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind über den Verein mittelbare Mitglieder des Verbandes DVG im VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen) und seiner Gliederung. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen, nach Art und Eignung des Hundes, teilzunehmen.

§ 8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- die Richtlinien des Vereins zu verfolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen,
- die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes zu befolgen,
- die Beiträge pünktlich zu entrichten,
- das Vereinseigentum zu pflegen und zu erhalten,
- den Anordnungen der Ausbilder, des Ausbildungswartes, der Prüfungswarte/-leiter/-innen und Leistungsrichter/innen Folge zu leisten,
- seinen/ihren Hund den regelmäßigen Tollwutschutzimpfungen zu unterziehen (Ausnahme: Hunde, die das 10. Lebensjahr erreicht haben und bis dato nachweislich immer regelmäßig geimpft wurden. Hier wird von einem lebenslangen Vollschutz ausgegangen).
- den Gedanken der Erziehung und Ausbildung des Hundes zum Wohl der Allgemeinheit zu unterstützen und zu fördern,
- seine Hundehaltung und -ausbildung ernsthaft und gewissenhaft zu betreiben und den Belangen des Tierschutzes (gemäß TierSchG) nachzukommen.
- als Hundehalter/in eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, wenn der Hund auf dem Übungsplatz geführt werden soll.
- Jedes Vereinsmitglied teilt unverzüglich jede Veränderung seiner Adresse und seiner Bankverbindung dem Vorstand mit.
- Arbeitsdienststunden im laufenden Kalenderjahr auf dem Vereinsgelände zu leisten (Einzelmitglieder 10 Stunden und Familienmitglieder 20 Stunden).
- Arbeitsdienststunden sind bei den festgesetzten Arbeitsdiensten, bzw. nach Absprache mit dem Vorstand, abzuleisten.
- Pro nicht geleistete Arbeitsdienststunde wird eine Arbeitsdienstpauschale in Höhe von € 8,00 am Ende des Jahres berechnet.
- Arbeitsdienststunden werden bei Mitgliedern die im lfd. Kalenderjahr dem Verein beitreten wie folgt berechnet: für jeden „aktiven“ Monat 1 Arbeitsdienststunde im Monat bei Einzelmitgliedschaft und 2 Arbeitsdienststunden pro Monat bei Familienmitgliedschaften.
- Arbeitsdienst kann grundsätzlich nicht durch Sachleistungen abgegolten werden. In Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen (andere Art der Ableistung) bewilligen.
- Jugendliche sind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres vom Arbeitsdienst freigestellt. Sie dürfen auf freiwilliger Basis, mit Erlaubnis der Eltern, teilnehmen.
- Der Vorstand ist von der Ableistung von Arbeitsdienststunden befreit. Trainer und Trainerassistenten - die regelmäßig (mind. zweimal pro Monat) feste Gruppen trainieren - sind von der Ableistung der Arbeitsdienststunden freigestellt.
- Eine Befreiung von der Ableistung der Arbeitsdienststunden kann auf Antrag im Einzelfall durch den Vorstand geprüft und entschieden werden.

§ 9 BEITRÄGE

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist im ersten Quartal des lfd. Geschäftsjahres zu entrichten. Der Beitrag wird durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung für das folgende Kalenderjahr festgelegt und gilt für ein Jahr. In Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag stunden.

§ 10 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres, wenn diese bis zum 1. November schriftlich/elektronisch beim Vorstand eingegangen ist,
- durch Tod,
- durch Ausschluss,
- durch Auflösung des Vereins.

§ 11 AUSSCHLUSS

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- wenn ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung (Zustellung auf dem Postweg) mehr als sechs Monate im Rückstand ist,
- bei groben Verstößen gegen die Mitgliederpflichten nach § 8 der Satzung,
- bei vereins- oder verbandsschädigendem Verhalten.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss der Ausschlusskommission. Einberufen wird die Ausschlusskommission durch Beschluss des Vorstandes. Das Mitglied ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich/elektronisch zu dieser Kommission zu laden. Die Ladung erfolgt per Einschreibebrief.

Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss sind dem Mitglied die Gründe hierfür schriftlich/elektronisch mitzuteilen und es ist ihm unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich/elektronisch zu rechtfertigen. Eine schriftliche/elektronische Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist danach mit Gründen versehen dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich/elektronisch eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Hauptversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Der Ausschluss zieht den Verlust aller Ansprüche an Einrichtungen des Vereins nach sich.

§ 12 ZUSAMMENSETZUNG DER AUSSCHLUSSKOMMISSION

Die Ausschlusskommission, deren Vorsitz der/die 1. Vorsitzende hat, setzt sich aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und drei Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder der Ausschlusskommission werden durch die Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt auf der Jahreshauptversammlung. Die Kommissionsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt.

§ 13 DER VORSTAND

a) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende/n
- 2. Vorsitzende/n
- Kassenwart/in

- Ausbildungswart/in.
- Presse- und Schriftwart/in
- Platzwart/in

b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus der/dem

- 1. Vorsitzende/n
- 2. Vorsitzende/n
- Kassenwart/in

Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 14 AMTSDAUER DES VORSTANDES

Die Vorstandsmitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein und werden von der Jahreshauptversammlung (JHV) auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl von mindestens einem Mitglied verlangt wird. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl bis zum Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes vorzunehmen.

Der/die 1. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Ausbildungsleiter/in werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

Der/die 2. Vorsitzende, der/die Presse- und Schriftwart/in, der/die Platzwart/in werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

Die Tätigkeit des gesamten Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch werden den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit entstandene Auslagen vom Verein vergütet.

§ 15 BESCHLÜSSE

Beschlüsse können nur durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand tagt nach Bedarf bzw. auf Verlangen eines seiner Mitglieder. Anträge sind schriftlich/elektronisch an den Vorstand zu richten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Bedarf oder Eilbedürftigkeit auch per E-Mail, fernmündlich oder mit Instant Messaging Diensten gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Fernmündlich oder per Instant Messaging Diensten gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung niederzulegen und zu unterzeichnen.

Über jede Sitzung ist vom Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen.

§ 16 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung (JHV) mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang und Bekanntgabe auf der Internetseite einzuberufen. Die Tagesordnung muss enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Bericht des Kassenprüfers/der Kassenprüferin,
- Wahl eines Kassenprüfers/der Kassenprüferin sowie eines Ersatzkassenprüfers und fällige Neuwahlen des Vorstandes und der Ausschlusskommission und ihrer Vertreter,
- Festsetzen des Jahresbeitrages für das folgende Kalenderjahr,
- Verschiedenes.

Für die Einreichung von Anträgen und Wahlvorschlägen für die JHV wird in der Einladung eine Frist bestimmt (2 Wochen vor JHV). Später als zu dem bestimmten Datum eingegangene Anträge können

dann keine Berücksichtigung mehr finden. Diese Frist kann bei Bedarf/auf Antrag durch den Vorstand verlängert werden.

Anträge und Wahlvorschläge sind bis 1 Woche vor der JHV auszuhängen/bekanntzugeben.

Wahlberechtigt ist jedes anwesende Mitglied/Passivmitglied ab dem 16. Lebensjahr.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit gleicher Frist und in gleicher Art unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei besonderen Anlässen oder auf Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einzuberufen. Die Leitung der Versammlung hat der/die 1. Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht geheime schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erfolgt bzw. beantragt wird. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 17 KASSENPRÜFER

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer/innen sowie eine/n Ersatzkassenprüfer/in, von denen jährlich einer/r ausscheidet. Eine unmittelbare Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, der JHV mündlichen Bericht zu erstatten.

§ 18 VERMÖGEN

Zum Vermögen zählen verfügbare Mittel wie Geldmittel und das Vereinsheim, mit allen Einrichtungen. Das verfügbare Vermögen des Vereins muss bei einer öffentlichen Bank oder Kasse angelegt werden.

Es ist jedoch dem/der Kassenwart/in gestattet, einen angemessenen Barbetrag zur Bestreitung der laufenden Ausgaben in der Kasse zu führen.

§ 19 GEWINN

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 20 RECHTSSTREITIGKEITEN

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und den einzelnen Mitgliedern sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gegebenenfalls kann eine Schlichtung auf Beschluss des Vorstandes angestrebt werden.

§ 21 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn sie eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

§ 22 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bedarf der Einladung durch Aushang, Bekanntgabe auf der Internetseite und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen vorher.

Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und die Sachwerte zu verkaufen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18. Januar 2020 beschlossen und tritt ab dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Schleswig, den 18. Januar 2020

Der Vorstand